

Kurz & knapp 1/2021

Allianz für den Gewässerschutz

Online Veranstaltung

Die Allianz für den Gewässerschutz lädt zur **Online-Veranstaltung am 29.01.2021 von 10-12 Uhr** ein.
Die Themen sind die **neue Landesdüngeverordnung** und neue Regelungen an Gewässerrandstreifen.
Unter folgendem Link ist die Teilnahme möglich. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

<https://us02web.zoom.us/j/89103734325>

Weitere Details entnehmen Sie bitte den Anhängen.

2021-01-29_Einladung_Winterveranstaltung_Allianz_Gewaesserschutz

Flyer_Gewaesserschutz_6Seiter_final – Info zur Allianz Gewässerschutz

DüV_2021_Allianz_Gewässerschutz – Hinweise zur DüV

Infoblatt_Auflagen_Gewässerränder – Hinweise zu Auflagen an Gewässer

Anpassung Definition gefrorener Boden

„In der Düngeverordnung 2020 heißt es grundsätzlich, dass ein Aufbringen von N- und P-haltigen Düngemitteln auf gefrorenen Boden nicht mehr möglich ist. Damit ist es auch unerheblich, ob ein zum Zeitpunkt der Aufbringung gefrorener Boden im Tagesverlauf aufnahmefähig wird (wie noch nach DüV 2017; Nachweis u.a. über die DWD-Prognose). Im Rahmen der DüV 2020 darf im Falle des gefrorenen Bodens nicht mehr gedüngt werden, weshalb auch der Nachweis über die DWD Prognose hinsichtlich der Aufnahmefähigkeit des Bodens in diesem Zusammenhang nicht mehr regelkonform ist! Dies wurde seitens der Landwirtschaftskammer am 07.01.2021 bzw. am 09.01.2021 im Bauernblatt deutlich dargestellt. Konkrete Auslegungen bzw. definitorische Grenzen über die Mustervollzugshinweise des Bundes zum Sachverhalt „gefrorener Boden“ lagen und liegen bis dato nicht vor.

Nach konkretisierten Hinweisen zur strikten Auslegung des Begriffes „gefrorener Boden“ auf Bundesebene sowie dieser strengen Umsetzung in nahezu allen Bundesländern gilt fortan, insbesondere auch zur beginnenden Düngesaison 2021: Auch wenn leichte Nachfröste im oberen Boden zu einem entsprechenden Frostbelag führen, darf eine Düngung nicht erfolgen. Maßgeblich ist der Zustand während der Aufbringung und nicht die Frage, ob der Boden tagsüber komplett frostfrei wird. Somit dürfen N- und P-Düngegaben, seien sie mineralisch oder organisch, nur in den bodenfrostfreien Tagesabschnitten erfolgen, bzw. müssen, je nach Frostsituation, einige Tage oder Wochen nach hinten verlagert werden. Einen Interpretationsspielraum für die aus schleswig-holsteinischer Sicht typischen leichten Frostnächte ist damit nicht gegeben, auch wenn dies bedeutet, dass eine fachlich nachweisbare hohe Nährstoffeffizienz damit nicht genutzt werden kann.“ (Quelle: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein)

Dr. Götz Reimer ▪ Julie Eberle ▪ Marius Denecke ▪ Jana Siemers

Sollten Sie dieses Rundschreiben gegen Ihre Zustimmung erhalten haben oder möchten Sie sich von der Zustellung abmelden, schreiben Sie uns eine E-Mail. Hier können Sie uns auch eine Rückmeldung hinterlassen. sh@geries.de